

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung

**Thema:** Fristharmonisierung auf 4 Wochen  
**Paragraph:** §5 Abs. 3 und §10. Abs. 1  
**Treffen:** 14.02.2015  
**Abstimmungsergebnis:** Erster Teil: 5/1/0, Zweiter Teil: 5/0/1  
**Abgestimmt mit:**

**Problembeschreibung:**

Die Satzung weist eine große Zahl verschiedener Fristen für Einberufungen/Einladungsversendungen auf. Während Landesforen und der Landesjugendtag mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden müssen, sind es bei der LandesseniorInnenkonferenz 8 Wochen und bei einem Kreisparteitag (obgleich es in einigen Kreissatzungen eine längere Frist gibt) 2 Wochen.

**Lösungsvorschlag:**

Einberufungsfrist LandesseniorInnenkonferenz von 8 auf 4 Wochen absenken. Einberufungsfrist Kreisparteitage von 2 auf 4 Wochen erhöhen.

**Satzungsänderung:**

Ändere §10 Abs. 1 Nr. a.) von bisher:

*(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens  
a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.*

In Neu:

*(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens  
a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von **vier** Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.*

Und ändere §5 Abs. 3 von bisher:

*(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.*

In Neu:

*(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von **vier** Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.*